

Statuten



Statuten Velo-Club Luterbach

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird nur die männliche Form verwendet; es wird selbstverständlich auch die weibliche Form anerkannt.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Velo-Club Luterbach (nachfolgend: VCL) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luterbach. Der VCL kann dem Schweizerischen Radfahrer-Bund Swiss Cycling (nachfolgend: Swiss Cycling) und/oder einem Kantonalen Verband angeschlossen sein.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

¹ Der VCL fördert den Radsport und pflegt die Kameradschaft sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

² Der VCL verhält sich politisch sowie konfessionell vollständig neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Aktivmitglied oder Passivmitglied kann jede Person werden, die sportliche Interessen zeigt. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Der VCL besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (gleichzeitig Mitgliedschaft bei Swiss Cycling; Doppelmitglieder)
- b) Aktivmitgliedern (ohne Mitgliedschaft bei Swiss Cycling)

c) Passivmitgliedern (ohne Stimmrecht / ohne Vergünstigungen¹ des Vereins)

d) Ehrenmitgliedern

e) Freimitgliedern

³ Eine Mutation von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt, muss dem Vorstand schriftlich bis 31. Oktober des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem VCL ist ohne Grundangabe möglich. Ein Austritt ist dem Präsidenten bis Ende September schriftlich bekannt zu geben. Er ist auf Ende des Vereinsjahres rechtskräftig.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VCL zu wahren, die Statuten zu respektieren, und haben sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands zu unterziehen.

Art. 7 Ausschluss

¹ Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft des VCL unwürdig erweisen, indem sie Statuten, Reglemente oder Verträge des VCL oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VCL nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem VCL ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit eingeschriebener Zustellung bekannt zu geben.

² Mitglieder, die austreten oder aus dem VCL ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

¹ Ohne Vergünstigung: Teilnahme an Vereinsgrossanlässen (z.B. Vereinsreise), auf Vereinsartikel. (z.B. Trikots)

³ Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Erlass oder Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 8 Mindestdauer der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche Materialien beziehen, die durch Beiträge des VCL verbilligt worden sind, verpflichten sich zu einer weiteren Mitgliedschaft von einem Jahr. Bei einem Austritt vor Ablauf dieser Frist, ist der vom VCL geleistete Anteil zurück zu zahlen.

Art. 9 Freimitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

¹ Mitglieder, welche ab dem 20. Altersjahr 30 Jahre ununterbrochen dem VCL angehören, werden vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt; sie sind von der Beitragspflicht befreit. Bestehende Freimitgliedschaften bleiben bestehen.

² Mitglieder und dem VCL nahe stehende Personen, welche besondere Verdienste gegenüber dem VCL aufweisen, können der Generalversammlung durch den Vorstand zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird von der Generalversammlung vorgenommen.

IV. Beitragspflicht

Art. 10

¹ Zur Bestreitung der Vereinsauslagen wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird.

² Aktivmitglieder (gleichzeitig Mitgliedschaft bei Swiss Cycling; Doppelmitglieder) haben zusätzlich den Beitrag an Swiss Cycling zu entrichten.

³ Der jährliche Beitrag an den VCL ist bis Ende April des laufenden Vereinsjahrs zu bezahlen. Dieser Beitrag ist auf maximal Fr. 200.- pro Mitglied und Jahr festgelegt.

⁴ Als Zeichen der Verbundenheit zum VCL bezahlen Passivmitglieder einen minimalen Beitrag. Sie dürfen an jedem Vereinsanlass teilnehmen; nur die Vereinsvergünstigungen stehen ihnen nicht zu.

⁵ Verbandsabgaben, die der Verein dem Verband für Freimitglieder entrichten muss, können Freimitglieder in Rechnung gestellt werden, jedoch nur in wirtschaftlich schlechten Jahren und das Vereinsvermögen unter 3000chf fällt.

V. Finanzen

Art. 11

¹ Der VCL führt eine Vereinskasse.

² Die Finanzierung wird im jährlich zu erstellenden Budget geregelt.

³ Für Verbindlichkeiten des VCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation des VCL

Art. 12

Die Organe des VCL sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 14 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VCL. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen und findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern des VCL sind dem Präsidenten bis Ende Oktober zwecks Traktandierung einzureichen.

² An der Generalversammlung können Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Neumitglieder teilnehmen. Gäste auf Einladung durch den VCL.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe der zu

behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese ist innerhalb eines Monats durchzuführen.

Art. 16 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des VCL übertragen sind. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Finanzen
 - a) Jahresrechnung
 - b) Bericht der Revisoren
 - c) Mitgliederbeiträge
 - d) Budget
5. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
6. Jahres- und Vereinsmeisterschaftsprogramm
7. Ehrungen / Rangverkündigung
8. Verschiedenes

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

¹ Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

² Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedingen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18 Qualifiziertes Mehr für Statutenrevisionen oder bei Ausschluss eines Mitglieds

Eine Revision der Statuten oder ein Ausschluss kann nur an einer Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 19 Vorstand

¹ Der Vorstand besorgt die sich aus der Verfolgung des Zieles und Zweckes des VCL ergebenden Angelegenheiten und vertritt den VCL nach aussen.

² Insbesondere ist er verantwortlich für:

- a) Die Organisation der durch Statuten und Beschlüsse vorgesehenen Tätigkeiten des VCL
- b) die Einberufung der Generalversammlung
- c) die Bestimmung der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen von Swiss Cycling, Kantonalverband sowie zu andern Veranstaltungen, zu denen der VCL Delegierte entsendet.

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem sportlichen Leiter
- f) einem bis zwei weiteren Mitgliedern

² Maximal zwei Funktionen innerhalb des Vorstands dürfen durch die gleiche Person ausgeübt werden. Eine Kumulation des Präsidiums mit dem Vizepräsidium ist unzulässig.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Aufgaben im Einzelnen

¹ Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

³ Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt die Schreibarbeiten und verwaltet das Archiv.

⁴ Der Kassier führt das Rechnungswesen.

⁵ Der sportliche Leiter ist verantwortlich für das Training und die Ausfahrten; er organisiert und koordiniert die Durchführung der Radtouren.

⁶ Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder werden durch Beschlüsse des Vorstands festgesetzt.

Art. 23 Demission

Die Demission eines Vorstandsmitglieds ist dem Präsidenten schriftlich bis 31. Oktober einzureichen.

Art. 24 Aktenübergabe

Bei jedem Funktionswechsel ist unverzüglich eine korrekte Aktenübergabe durchzuführen.

Art. 25 Kontrollstelle

An der Generalversammlung werden jeweils zwei Rechnungsrevisoren für das nächste Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 26 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 27 Demission eines Rechnungsrevisors

Die Demission eines Rechnungsrevisors ist bis 31. Oktober schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Die gleichzeitige Demission beider Rechnungsrevisoren ist unzulässig.

VII. Auflösung

Art. 28

¹ Die Auflösung des VCL kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten unter Vorbehalt der nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzung beschlossen werden. So lange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des VCL verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

² Im Falle einer Auflösung des VCL ist 60% des Finanzvermögens zugunsten des Behindertensports im Kanton Solothurn einzusetzen. Die übrigen 40% sind für drei Jahre einzufrieren. Eine Neugründung des VCL kann nach der Gründungsversammlung und Genehmigung der neuen Statuten auf das eingefrorene Vermögen zugreifen. Findet keine Neugründung innerhalb drei Jahren statt, so ist das eingefrorene Vermögen ebenfalls zugunsten des Behindertensports im Kanton Solothurn einzusetzen. Allfällige Mobilien im Zeitpunkt einer Auflösung des VCL werden der Gemeinde Luterbach übergeben oder entsorgt wenn diese kein Interesse bekundet.

Art. 29 Geltung der neuen Statuten

Die vorliegenden neuen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. November 2009.

4542 Luterbach, 27. November 2021

Velo-Club Luterbach

Der Präsident:


Kunz Peter

Die Aktuarin:


Dysli Beatrice